

RS Vwgh 1994/3/25 92/17/0298

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.03.1994

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §33 Abs3;

AVG §63 Abs5;

AVG §66 Abs4;

VwRallg;

Rechtssatz

Für den Beginn des Postenlaufes ist nur maßgeblich, wann das Schriftstück von der Post in Behandlung genommen wird (dh wann der Kasten tatsächlich ausgehoben wird). Es kommt daher allein darauf an, wann das in Frage stehende Telegramm von der Post "in Behandlung" genommen wurde; nicht aber ist es wesentlich, wann die Zumittlung des Telegrammes an die Behörde erfolgte, dh wann dieses bei der Behörde einlangte. Hängt doch die Rechtzeitigkeit einer Rechtsmittelerhebung nicht davon ab, ob

und gegebenenfalls, wann die Einbringungsstelle von dem Rechtsmittel Kenntnis nimmt (Hinweis E 12.9.1963, 715/62, VwSlg 6086 A/1963; E 12.5.1977, 2499/76).

Schlagworte

Inhalt der Berufungsentscheidung Voraussetzungen der meritorischen Erledigung Zurückweisung (siehe auch §63

Abs1, 3 und 5 AVG) Rechtsgrundsätze Fristen VwRallg6/5

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1992170298.X03

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>